

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Zweite Protokoll zu dem am 21. September 2006 in Wien unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und Neuseeland auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und Neuseeland werden gegenwärtig durch das am 21. September 2006 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und Neuseeland auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll, BGBl. III Nr. 127/2007, geregelt. Dieses Abkommen entspricht derzeit nicht dem OECD-Standard betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard) und auch nicht dem OECD-Standard betreffend die steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft und ist daher revisionsbedürftig.

Die mit Neuseeland für Zwecke der Umsetzung des OECD-Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustauschs von Bankauskünften sowie der Auslösung der Meistbegünstigungsklausel im Jahr 2009 aufgenommenen Verhandlungen wurden aufgrund eines von Neuseeland im Jahr 2019 unterbreiteten Vorschlages ausgeweitet, um jüngste Entwicklungen auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, insbesondere die Umsetzung des BEPS-Mindeststandards, zu berücksichtigen. Die Verhandlungen wurden im Februar 2020 mit der einvernehmlichen Erstellung des vorliegenden Entwurfs eines Protokolls abgeschlossen.

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III Nr. 93/2018 idF BGBl. III Nr. 223/2020, wurde zwar am 7. Juni 2017 von beiden Staaten unterzeichnet, findet aber im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und Neuseeland keine Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten des Protokolls werden im Wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein. Das Protokoll wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Besonderer Teil

Ad Protokoll:

Zu Art. I:

Durch diese Protokollbestimmung wird im Einklang mit dem OECD-Musterabkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA) in der Fassung des Update 2017 der Titel des Abkommens geändert. Dadurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Ziel und Zweck des Abkommens nicht nur die Vermeidung der Doppelbesteuerung sondern auch die Verhinderung der Steuerverkürzung und Steuerumgehung sind.

Zu Art. II:

In Art. II des Protokolls erfolgt eine Anpassung der Präambel des Abkommens an den OECD-Standard betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre Absicht, durch das Doppelbesteuerungsabkommen keine Möglichkeiten der Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung schaffen zu wollen. Insbesondere ist es explizit kein Ziel des Abkommens, missbräuchliche Gestaltungen, mit denen die Entlastungen dieses Abkommens mittelbar Personen verschafft werden sollen, die in Drittstaaten ansässig sind ("Treaty-shopping"), zuzulassen.

Zu Art. III:

Der neue Art. 1 Abs. 2 des Abkommens enthält eine dem OECD-MA entsprechende Bestimmung, wonach die Besteuerungsrechte des Ansässigkeitsstaates nur beschränkt werden sollen, soweit dies für

die Vermeidung der Doppelbesteuerung in bestimmten Fällen notwendig ist. Darüber hinaus soll diese Regelung die Anwendbarkeit nationaler Zurechnungs- und Anti-Missbrauchsnormen sicherstellen.

Zu Art. IV:

Durch diese Protokollbestimmung wird dem Art. 3 Abs. 1 des Abkommens eine Definition für den Ausdruck "anerkannte Börse" hinzugefügt. Darüber hinaus werden die Abs. 2 und 3 aufgehoben und durch den neuen Abs. 2 ersetzt, der in OECD-konformer Weise festlegt, dass im Abkommen nicht definierte Begriffe vorrangig nach dem nationalen Steuerrecht eines Vertragsstaats auszulegen sind, wobei der Abkommenskontext und eine andere Begriffsauslegung, auf die sich die Vertragsstaaten einigen, zu berücksichtigen sind.

Zu Art. V:

Der neu gefasste Art. 4 Abs. 3 des Abkommens sieht vor, dass im Fall von Ansässigkeitskonflikten bei juristischen Personen der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung maßgebend ist. Kann der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung nicht bestimmt werden, werden die zuständigen Behörden die Ansässigkeit der juristischen Person unter Berücksichtigung anderer Faktoren ermitteln. In Fällen, in denen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten kein Einvernehmen über die Ansässigkeit einer juristischen Person erzielen, wird der Anspruch dieser juristischen Person auf die Vergünstigungen des Abkommens versagt oder entsprechend eingeschränkt.

Zu Art. VI:

Durch diese Protokollbestimmung erfolgt eine Anpassung des Art. 5 (Betriebstätte) des Abkommens an den OECD-Standard betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.

Die Änderung des Art. 5 Abs. 5 des Abkommens erfolgt für Zwecke der Verhinderung der Umgehung des Betriebstättenstatus im Einklang mit Art. 5 Abs. 4 OECD-MA und sieht vor, dass die Ausnahmebestimmung für Hilfstätigkeiten nur zur Anwendung kommt, wenn die in Abs. 4 angeführten Tätigkeiten vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

Der neu gefasste Art. 5 Abs. 6 des Abkommens sieht für Zwecke der Verhinderung der Umgehung des Betriebstättenstatus im Einklang mit Art. 5 Abs. 5 OECD-MA vor, dass Personen, die für ein Unternehmen tätig werden und z. B. eine wesentliche Rolle beim Abschluss von Verträgen spielen, als abhängige Vertreter Vertreterbetriebsstätten für das Unternehmen begründen. Dies gilt grundsätzlich auch für Tochtergesellschaften mit Kommissionärsfunktionen, wenn die für das Vorliegen eines abhängigen Vertreters vorgesehenen allgemeinen Rechtsmerkmale eines abhängigen Vertreters erfüllt sind. Die OECD-konforme Neufassung der bereits im Abkommen von 2006 enthaltenen Bestimmung über den abhängigen Vertreter (Art. 5 Abs. 6) hat in erster Linie klarstellenden Charakter (siehe die durch Art. XVI des Protokolls neu eingefügte Ziffer 2a des Protokolls zum Abkommen von 2006).

Durch die Neufassung des Art. 5 Abs. 7 des Abkommens wird in OECD-konformer Weise (im Einklang mit Art. 5 Abs. 6 OECD-MA) klargestellt, dass Tätigkeiten, die ein unabhängiger Vertreter im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit ausübt, keine Betriebstätte begründen. Der zweite Satz hält jedoch ausdrücklich fest, dass eine Person, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich für mit ihr eng verbundene Unternehmen tätig ist, nicht als unabhängiger Vertreter gilt.

Der neue Abs. 9 des Abkommens definiert in OECD-konformer Weise (im Einklang mit Art. 5 Abs. 8 OECD-MA) den in Abs. 7 verwendeten Begriff der „engen Verbundenheit“.

Zu Art. VII:

Durch diese Protokollbestimmung wird dem Art. 9 (Verbundene Unternehmen) des Abkommens der neue Abs. 3 hinzugefügt, wonach es einem Vertragsstaat nicht gestattet ist, nach Ablauf von 10 Jahren eine Berichtigung im Sinne des Abs. 1 durchzuführen. Eine solche Berichtigung darf jedoch bei Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung auch nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen.

Zu Art. VIII:

In Art. VIII erfolgt eine Anpassung des Art. 10 (Dividenden) des Abkommens. Durch die Abänderung des Abs. 2 wird das Besteuerungsrecht des Quellenstaates für Schachteldividenden (bei 10%iger Mindestbeteiligung) auf 5% reduziert. Das Abkommen sieht derzeit einen einheitlichen Quellensteuersatz für Schachteldividenden und Portfoliodividenden in Höhe von 15% vor. Der Quellensteuersatz für Portfoliodividenden bleibt unverändert. Ebenso enthält die Neufassung des Abs. 2 eine OECD-konforme Anti-Missbrauchsregel für Schachteldividenden, welche auf Fälle abzielt, in denen Steuerpflichtige versuchen, eine günstigere Quellenbesteuerung bei Dividenden zu erreichen, indem sie kurz vor Auszahlung der Dividenden ihren Anteil am auszahlenden Unternehmen erhöhen. Um dies zu vermeiden, wird eine Mindesthaltedauer von 365 Tagen für die Anteile vorgeschrieben.

Darüber hinaus sieht der neue Abs. 3 des Abkommens bei einem Mindestbeteiligungsverhältnis von 80% eine gänzliche Steuerbefreiung für Dividenden im Quellenstaat vor, wenn der Nutzungsberechtigte die Beteiligung für einen Mindestzeitraum von 12 Monaten hält und darüber hinaus noch weitere Bedingungen erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, dass die Hauptaktiengattung der nutzungsberechtigten Gesellschaft und die Hauptaktiengattung der an der nutzungsberechtigten Gesellschaft beteiligten Gesellschaft(en) an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

Die Änderung in Bezug auf Abs. 5 des Abkommens (derzeit Abs. 4 des Abkommens) ist technischer Art.

Zu Art. IX:

In Art. IX des Protokolls erfolgt eine Anpassung des Art. 11 (Zinsen) des Abkommens. Durch die Abänderung des Abs. 3 wird die Quellensteuerfreiheit für Zinsen für österreichische Einrichtungen insofern erweitert, als nunmehr auch Zinsenzahlungen an die Oesterreichische Nationalbank AG und Zinsenzahlungen im Zusammenhang mit Darlehen der Oesterreichischen Entwicklungsbank Aktiengesellschaft von der neuseeländischen Quellensteuer befreit sind. Ebenso wurde die Quellensteuerfreiheit für Zinsen an neuseeländische Einrichtungen erweitert.

Zu Art. X:

In Art. X des Protokolls erfolgt eine Anpassung des Art. 12 (Lizenzgebühren) des Abkommens. Durch die Abänderung des Abs. 3 wird der Lizenzgebührenbegriff insofern eingeschränkt, als Vergütungen für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen nicht mehr von Art. 12 erfasst sind.

Zu Art. XI:

In Art. XI des Protokolls erfolgt eine Anpassung des Art. 13 (Veräußerung von Vermögen) des Abkommens. Durch die Abänderung des Abs. 4 soll in OECD-konformer Weise bewirkt werden, dass nicht nur Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft, deren Vermögenswerte überwiegend aus unbeweglichem Vermögen bestehen, im Belegenheitsstaat besteuert werden, sondern auch die Gewinne aus der Veräußerung von vergleichbaren Rechten an Immobiliengesellschaften, wie Rechte an einer Personengesellschaft oder einem Trust. Entsprechend dem OECD-MA sieht Abs. 4 nunmehr auch eine Mindestbeholdedauer von Anteilen und vergleichbaren Rechten an Immobiliengesellschaften vor.

Zu Art. XII:

In Art. XII des Protokolls erfolgt eine Abänderung des Art. 24 (Verständigungsverfahren) des Abkommens. Der neue Abs. 5 sieht für Zwecke der Lösung von Steuerkonflikten die Einführung eines Schiedsverfahrens vor, das in Bezug auf jene Besteuerungsfälle Anwendung findet, in denen die zuständigen Behörden keine Verständigungslösung im Rahmen des Verständigungsverfahrens erzielen können.

Zu Art. XIII:

In Art. XIII des Protokolls erfolgt eine Anpassung von Art. 25 Abs. 2 des Abkommens an den OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfbereitschaft. Demnach verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten OECD-konform (im Einklang mit Art. 26 OECD-MA) zum umfassenden Informationsaustausch, der auch Bankinformationen erfasst.

Zu Art. XIV:

Diese Protokollbestimmung, durch welche dem Abkommen der neue Art. 25A (Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern) hinzugefügt wird, regelt die Amtshilfe bei der Vollstreckung von Abgabenansprüchen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in OECD-konformer Weise (im Einklang mit Art. 27 OECD-MA). Die Vollstreckungshilfe ist nicht auf den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens beschränkt.

Zu Art. XV:

Durch diese Protokollbestimmung wird dem Abkommen der neue Art. 26A (Anspruch auf Vergünstigungen) für Zwecke der Implementierung OECD-konformer Anti-Missbrauchsklauseln hinzugefügt.

Abs. 1 entspricht der Bestimmung in Art. 29 Abs. 8 OECD MA. Abs. 1 lit. a enthält eine Anti-Missbrauchsregel für in Drittstaaten gelegene Betriebstätten, die von Unternehmen eines Vertragsstaates betrieben werden. Die Regel betrifft Fälle, in denen Steuerpflichtige versuchen, eine Niedrigbesteuerung oder Nichtbesteuerung im Zusammenhang mit Anteilen, Forderungen, Rechten und anderen Wirtschaftsgütern zu erreichen, indem sie eine Zurechnung an zu diesem Zweck errichtete ausländische Betriebstätten vornehmen. Die Bestimmung ermöglicht dem Quellenstaat, die Abkommensvorteile für

solche Einkünfte zu versagen, wenn die Besteuerung der Betriebstätteneinkünfte im Drittstaat weniger als 15% beträgt und die Besteuerung der Betriebstätteneinkünfte im Ansässigkeitsstaat weniger als 60% der im Ansässigkeitsstaat erhobenen Steuer betragen würde. Der Quellenstaat darf in diesem Fall gemäß seinem nationalen Recht besteuern.

Abs. 1 lit. b sieht eine Ausnahmebestimmung für Einkünfte aus einer aktiv ausgeübten Geschäftstätigkeit vor.

Abs. 1 lit. c sieht vor, dass der Quellenstaat der Einkünfte dem im anderen Staat ansässigen Steuerpflichtigen die Abkommensvorteile bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe auf Antrag auch dann gewähren kann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung solcher Vorteile im Sinne des Abs. 1 nicht erfüllt sind und deshalb der Ansässigkeitsstaat keine Abkommensvorteile gewährt. Vor Entscheidung über einen solchen Antrag muss der Quellenstaat jedoch den Ansässigkeitsstaat konsultieren.

Abs. 2 enthält eine weitere OECD-konforme Anti-Missbrauchsregel in der Form des Hauptzweck-Kriteriums (Principal Purpose-Test), wonach bei Gestaltungen und Transaktionen keine Abkommensvergünstigungen gewährt werden, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke dieser Gestaltungen und Transaktionen der Erhalt solcher Vergünstigungen ist. Abs. 2 entspricht der Bestimmung in Art. 29 Abs. 9 OECD-MA.

Zu Art. XVI:

Aufgrund des Art. XVI des Protokolls wird das Protokoll zum Abkommen von 2006 geändert.

Durch die neu eingefügte Ziffer 2a wird klargestellt, dass die OECD-konforme Neufassung der bereits im Abkommen von 2006 enthaltenen Bestimmung über den abhängigen Vertreter (Art. 5 Abs. 6) aus österreichischer Sicht nur klarstellenden Charakter hat.

Die bereits in Ziffer 5 des Protokolls zum Abkommen von 2006 zu Gunsten Österreichs vorgesehene Meistbegünstigungsklausel, welche die neuseeländischen Quellensteuersätze für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren betrifft, wird insofern abgeändert, als sich diese Meistbegünstigungsklausel nun statt auf OECD-Staaten auf Mitgliedstaaten der EU bezieht und Neuseeland verpflichtet, Österreich für Zwecke der Aufnahme von Verhandlungen gegebenenfalls innerhalb von 6 Monaten zu informieren.

Die neu gefasste Ziffer 11 des Protokolls zum Abkommen von 2006 sieht im Zusammenhang mit Verständigungsverfahren eine Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, den jeweils anderen Staat über die Gründe für die Nichteinleitung eines Verständigungsverfahrens zu informieren.

Die neu gefasste Ziffer 12 des Protokolls zum Abkommen von 2006 sieht ausdrücklich eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Schiedsklausel in Art. 24 Abs. 5 des Abkommens für jene Fälle vor, in denen die nationalen Missbrauchsbestimmungen der Vertragsstaaten zur Anwendung kommen.

In der neu gefassten Ziffer 13 des Protokolls zum Abkommen von 2006 werden die verwaltungstechnischen Auslegungsgrundsätze entsprechend dem OECD-Standard betreffend die Durchführung des steuerlichen Informationsaustausches geregelt. Diese umfassen die Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die in Art. 25 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions").

Zu Art. XVII:

Diese Protokollbestimmung betrifft Bestimmungen über das Inkrafttreten sowie über den zeitlichen Anwendungsbereich des Protokolls.

